

Verbandsordnung

des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ vom 21.11.1985 in der Fassung vom 01.12.2021

I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabe

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb des Versorgungsgebietes, das sich aus der Anlage, die Teil dieser Verbandsordnung ist, ergibt

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten und zu betreiben,
3. die Einwohner in den Ortsgemeinden und Ortsteilen des Versorgungsgebietes mit dem notwendigen Trink- und Brauchwasser zu versorgen,
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.

(2) Der Zweckverband begründet ein Versorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlußberechtigten bzw. Anschlußverpflichteten. Er ist berechtigt, den Anschluß- und Benutzungszwang festzulegen.

(3) Der Zweckverband hat seine Anlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen. Die Wirtschaftlichkeit ist in der Regel zu bejahen, wenn im Zusammenhang bebaute Ortsteile bestehen oder verbindliche Bebauungspläne vorliegen, die eine zusammenhängende Besiedlung erwarten lassen.

(4) Der Zweckverband kann

1. andere Unternehmen mit Trink- und Brauchwasser beliefern,
2. sich an Wasserversorgungsunternehmen beteiligen, sowie an Unternehmen, die u.a. zur Sicherstellung der Wasserversorgung Kommunikationsinfrastruktur betreiben oder an entsprechenden Beteiligungsgesellschaften.
3. Versorgungseinrichtungen Dritter übernehmen.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. Landkreis Ahrweiler
2. Landkreis Mayen-Koblenz
3. Verbandsgemeinde Brohltal
4. Verbandsgemeinde Maifeld
5. Verbandsgemeinde Vordereifel
6. Verbandsgemeinde Pellenz
7. Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
8. Verbandsgemeinde Kelberg

(2) Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung abschließend; einer zusätzlichen Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder bedarf es nicht.

§ 3 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen

„Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“.

Er hat seinen Sitz in Mayen (Eifel).

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

II. Abschnitt – Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen gesetzlichen Vertretern und weiteren Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied bestellt und entsendet so viele weitere Vertreter, wie es nach § 8 dieser Verbandsordnung Stimmen hat.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter deckt sich mit der Amtszeit der Kreistage bzw. der Verbandsgemeinderäte der Mitglieder; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die neuen Vertretungsorgane der Mitglieder gewählt werden.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie die Beschlussfassung nicht dem Werkausschuss übertragen hat oder der Verbandsvorsteher zuständig ist. Sie hat in jedem Fall zu beschließen über
 1. Wahl der Mitglieder des Werkausschusses
 2. Änderungen der Verbandsordnung
 3. Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern
 4. Erlass und Änderung von Satzungen
 5. Festsetzungen von Verbandsumlagen
 6. Übernahme von Wasserversorgungsanlagen Dritter
 7. Beteiligung an anderen Wasserversorgungsunternehmen
 8. Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter aus den hauptamtlichen Leitern der Mitglieder.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat mindestens eine weitere Stimme. Die Anzahl der weiteren Stimmen richtet sich nach den versorgten Einwohnern:

bis	6.000 Einwohner	=	1 Stimme
6.001 -	12.000 Einwohner	=	2 Stimmen
12.001 -	18.000 Einwohner	=	3 Stimmen
18.001 -	24.000 Einwohner	=	5 Stimmen
24.001 -	30.000 Einwohner	=	7 Stimmen
30.001 -	36.000 Einwohner	=	9 Stimmen
36.001 -	42.000 Einwohner	=	11 Stimmen
42.001	und mehr	=	13 Stimmen

- (2) Maßgeblich für die Anzahl der Stimmen der in § 2 genannten Verbandsgemeinden ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landeswassergesetzes (01.06.1983).
- (3) Eine Anpassung findet jeweils mit Beginn einer neuen Amtszeit der Kreistage bzw. Verbandsgemeinderäte der Mitglieder statt. Maßgeblich ist die nach dem Einwohner-Informationssystem (EWOIS) ausgewiesene Einwohnerzahl; Stichtag ist der 30. Juni des Vorjahres.
- (4) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über
 1. Änderung der Verbandsordnung,
 2. Beitritt und Ausscheiden von Mitgliedern,
 3. Auflösung des Zweckverbandes.

§ 9 Sitzungen der Versammlungen

- (1) Die Versammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Wirtschaftsjahr zusammen. Sie ist auf Antrag von Mitgliedern, die ein Viertel der Stimmen vertreten, unverzüglich einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu laden. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 10 volle Kalendertage liegen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

§ 10 Ausschüsse

Die Versammlung bildet einen Werkausschuss. Sie kann einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden.

§ 11 Werkausschuss

- (1) Der Werkausschuss besteht aus 14 Mitgliedern. Ihm gehören der/die Vorstandsvorsteher/in als Vorsitzende/r und 13 weitere von der Versammlung zu wählende Mitglieder an.
- (2) In den Werkausschuss können neben Mitgliedern der Kreistage und Verbandsgemeinderäte auch wirtschaftlich sachkundige Personen gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Mitglieder soll jedoch Kreistagsmitglied bzw. Verbandsgemeinderatsmitglied sein.
- (3) Die Zuständigkeiten des Werkausschusses bestimmt die Betriebsatzung.

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss

Die Versammlung kann die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Mitgliederzahl durch Beschluss festlegen.

§ 13 Vorstandsvorsteher/in

Der/Die Vorstandsvorsteher/in hat bis zu drei Stellvertreter/innen.
Der/Die Vorstandsvorsteher/in führt in der Versammlung und im Werkausschuss den Vorsitz.

§ 14 Werkleitung

Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern. Das Nähere bestimmt die Betriebsatzung.

§ 15 Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann Beamte, Angestellte und Arbeiter einstellen.

III. Abschnitt – Deckung des Finanzbedarfs

§ 16 Verzicht auf Gewinnerzielung

Der Zweckverband verfolgt nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.

§ 17 Gebühren, Beiträge, Umlagen

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf, der durch den Bau, Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen entsteht, in erster Linie durch Gebühren und Beiträge. Sie sind nach Satzungen von den Berechtigten zu erheben, die die Einrichtungen des Zweckverbandes benutzen, bzw. denen sie in besonderem Maße zum Vorteil gereichen.
- (2) Reichen die Gebühren, Beiträge und sonstigen Erträge nicht zur Deckung des Finanzbedarfs aus, kann von den Mitgliedern eine Verbandsumlage erhoben werden und zwar
 - a) zur Deckung von Jahresverlusten,
 - b) zur Verstärkung des Eigenkapitals.
- (3) Die Verbandsumlage nach Absatz 2 Buchstabe a) wird nach dem Verhältnis der gelieferten Wassermenge in den vorausgegangenen drei Kalenderjahren bemessen und den Mitgliedern anteilig berechnet. Die Höhe und Bemessungsgrundlage für die Verbandsumlage nach Absatz 2 Buchstabe b) setzt die Verbandsversammlung nach Bedarf fest.

IV. Abschnitt – Ausscheiden von Mitgliedern

§ 18 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Mitglieder können nur zum Ende eines Kalenderjahres ausscheiden. Dies muß 12 Monate vorher schriftlich erklärt werden. Vor Ausscheiden ist die Haftung für die vor und während der Mitgliedschaft vom Zweckverband eingegangenen Verpflichtungen zu regeln.
- (2) Die nach § 17 Abs. 2 gezahlten Verbandsumlagen werden nicht erstattet.
- (3) Das ausscheidende Mitglied hat dem Zweckverband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den im größeren Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlageteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung dieser Anlageteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Mitglied festgelegt.
- (4) Über das Ausscheiden von Mitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung abschließend; einer zusätzlichen Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder bedarf es nicht.

§ 19 Abwicklung und Auflösung

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, haben die Mitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Bediensteten herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Bediensteten oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Mitgliedern zu übernehmen. Und zwar nach dem Verhältnis der in den vorausgegangenen drei Kalenderjahren gelieferten Wassermenge.
- (2) Die in der Schlußbilanz ausgewiesenen Aktiva und Passiva werden nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 verteilt.

V. Abschnitt – Bekanntmachungen

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in einem eigenen Amtsblatt. Deklaratorisch erfolgen darüber hinaus die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.wvz-me.de>“. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welchen weiteren Bekanntmachungsorganen weitere deklaratorische Bekanntmachungen erfolgen.

VI. Abschnitt – Schlussvorschrift

§ 21

Diese Änderung der Verbandsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 1706-1/WVZ M-E /21a

Trier, den 01.12.2021

Im Auftrag

Christof Pause